

HEIME

Strafverfahren gegen Einrichtungen wegen Corona-Ausbrüchen

Von der Infektions- zur Verfahrenswelle?

Auf der Suche nach den Schuldigen der tödlichen Corona-Krankheitsverläufe geraten immer mehr Pflegeheime in den Fokus staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen. Die Verteidigungsmöglichkeiten gegen solche Vorwürfe sind gut.

Von Sybille Jahn-Prein und Marcus Reinold

Fast zwei Drittel der Corona-Toten in Berlin sind in Alten- und Pflegeheimen gestorben. In Brandenburg und Bayern sind es knapp 50 Prozent, in Schleswig-Holstein sogar 71 Prozent. Das ist eine erschreckende Bilanz am Ende der zweiten Infektionswelle der Corona-Pandemie. Im November 2020 wurde die Zahl der zu diesem Zeitpunkt von Corona-Infektionen betroffenen Einrichtungen auf weit mehr als 1 000 von rund 12 000 Pflegeeinrichtungen beziffert. Das war allerdings noch deutlich vor dem Höhepunkt der zweiten Infektionswelle und umfasste lediglich die aktiven Covid-19-Fälle. Man kann daher davon ausgehen, dass die Zahl der Einrichtungen, die überhaupt Infektionen zu verzeichnen hatten, um ein Vielfaches höher liegt.

Auf der Suche nach den Schuldigen der schweren und der letalen Krankheitsverläufe geraten nun immer mehr Pflegeheime in den Fokus staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen. An der Anzahl der von Corona betroffenen Einrichtungen könnte sich das Ausmaß der kommenden Verfahrenswelle abbilden. Der Tatvorwurf lautet dabei zumeist: Fahrlässige Tötung, angezeigt durch Angehörige, Behörden oder losgetreten durch nicht selten sensationsgesteuerte Presseberichterstattung. Selbst nach dem Abflachen der zweiten Infektionswelle kommen die Einrichtungen daher noch nicht zur Ruhe und die dritte Welle ist bereits im Gange, wenngleich die Pflegeheime aufgrund der wenigstens hier fortgeschrittenen Impfkampagne nicht mehr im Zentrum des Geschehens und der Aufmerksamkeit stehen. Dabei sind die Verteidigungsmöglichkeiten gegen derartige Vorwürfe gut und die Wahrscheinlichkeit gering, dass es tatsächlich zu Verurteilungen kommt. Denn dafür muss der Nachweis geführt sein, dass ein konkreter Infektions- oder Todesfall tatsächlich durch ein Handeln oder Unterlassen einer verantwortlichen Person der Pflegeeinrichtung verursacht wurde. Die Dynamik des Infektionsgeschehens dürfte das fast unmöglich machen. Erste Ermittlungsverfahren, beispielsweise in Niedersachsen, wurden bereits wieder eingestellt.

Gründlich dokumentieren

Auch bei Corona-Strafverfahren gilt der Grundsatz, dass im Zweifel für den Angeklagten zu entscheiden ist und die Staatsanwaltschaft umfassende Ermittlungen zur Schuldfrage und Verantwortlichkeit selbst anstrengen muss. Angeklagt und verurteilt werden darf nur bei nachgewiesener Schuld. Die Praxis zeigt aber, dass nach der Einleitung eines Verfahrens die Ermittlungsbehörden mit Belegen und Dokumentationen, zu denen die Pflegeeinrichtungen oftmals – beispielsweise im Falle von Hygieneplänen und Besuchskonzepten – ohnehin gesetzlich verpflichtet sind,

auf den richtigen Weg geführt werden können, um langwierige, belastende und kostenintensive Ermittlungen zu vermeiden. Daher sind bei allen Herausforderungen, denen die Pflege- und Leitungskräfte gerade aktuell ohnehin schon unterliegen, dennoch die schriftlichen Unterlagen sowie chronologische und systematische Dokumentationen so wichtig, um am Ende des Tages ein Corona-Strafverfahren in die richtige Richtung zu lenken und eine möglichst schnelle Einstellung zu erreichen. Sofern möglich, sollten Pflegeeinrichtungen sich auch proaktiv darum bemühen, zurückliegende Ereignisse bestmöglich zu rekonstruieren und nachträglich zu dokumentieren. Die Dokumentationen im Zusammenhang mit Sars-CoV-2-Infektionen und möglicherweise dadurch verursachten Todesfällen müssen nachvollziehbar alle wesentlichen Aussagen darstellen und sollten insbesondere folgende Punkte umfassen:

- sämtliche angewandten Verfahrensweisen und Konzepte zum Infektionsschutz
- die konkreten Infektionsfälle in der chronologischen Abfolge mit Lokalisierung in der Einrichtung
- die ergriffenen präventiven und zur Eindämmung von Ausbrüchen durchgeführten Maßnahmen
- bei Vorwürfen unzureichender Versorgung: Personalmenge, -ausfälle und alle Bemühungen, Ersatz zu rekrutieren
- Kontakte mit Gesundheitsämtern, Heimaufsicht und anderen zuständigen Aufsichtsbehörden
- Kontakte mit anderen im Rahmen der Infektionsbekämpfung und der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung relevanten Organisationen und Personen wie Katastrophenschutz, Technisches Hilfswerk, Bundeswehr, Bürgermeister, Landräte etc.

Achten Sie darauf, nicht nur den Anruf oder eine E-Mail an die Behörde an sich zu dokumentieren, sondern auch mit wem genau wann über welche Thematik im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen gesprochen wurde und was das Ergebnis eines solchen Gesprächs war.

In der Praxis haben wir zuweilen Dokumentationen gesehen, die lediglich ein Gespräch mit dem Gesundheitsamt festgehalten haben. Auf Nachfragen waren weitere Angaben im Nachhinein nicht mehr möglich. Erinnerung wurde nur, dass es keine Hilfestellung gab oder man mit einem versprochenen Rückruf abgespeist wurde, der nie erfolgt ist. Derartig dürre Informationen helfen wenig, klare Fakten hingegen viel. Lehnt das Gesundheitsamt beispielsweise die Verlegung einer infizierten Person oder deren Quarantäne ab, so kann die weitere Ausbreitung der Infektion schon nicht mehr originär der Pflegeeinrichtung angelastet werden, wenn diese den Fall gemeldet und das Gesundheitsamt Maßnahmen nicht an-



Achten Sie darauf, nicht nur den Anruf oder eine E-Mail an die Behörde an sich zu dokumentieren, sondern auch mit wem genau wann über welche Thematik im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen gesprochen wurde. Foto: Adobe Stock/fizkes

geordnet oder das gar abgelehnt hat – und dies ist nicht selten so geschehen. Oftmals zeichnen genau diese Dokumentationen das deutliche Bild, dass trotz ordnungsgemäßen und sogar vorbildlichen Verhaltens der Pflegeeinrichtungen eine Verschlimmerung der Situation vor Ort erfolgt ist. Der Grund ist in vielen Fällen, dass die Gesundheitsämter und andere Institutionen nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage waren, adäquat Hilfe zu leisten oder überhaupt hilfreiche Anweisungen oder Handlungsempfehlungen zu geben. Pflegeeinrichtungen wurden regelmäßig im Stich gelassen und mussten in Eigenregie mit der neuen Pandemiesituation und ihren Auswirkungen klarkommen. Immer wieder kritisch waren auch aus der Perspektive des Infektionsschutzes zu liberale Besuchsregelungen der Corona-Schutzverordnungen der Länder. Mit einer genauen Dokumentation, guten und ausgereiften Hygienekonzepten sowie situationsgerechtem Handeln beim Auftreten von Infektionsgeschehen in den Einrichtungen kann gegenüber den Ermittlungsbehörden erfolgversprechend Aufklärung und damit im Endeffekt Entlastung betrieben werden.

Frühzeitig Unterstützung suchen

Trotzdem bedeuten solche Ermittlungsverfahren durch Polizei und Staatsanwaltschaft natürlich für die seit vielen Monaten an oder jenseits der Belastungsgrenze arbeitenden Pflege- und Leitungskräfte zusätzlichen psychischen Druck und erfordern von den Einrichtungen weitere personelle und finanzielle Ressourcen. Betroffene Einrichtungen sollten sich daher frühzeitig beim Umgang mit den Ermittlungsbehörden unterstützen lassen, damit nicht etwa aus Überlastung unzutreffende Zugeständnisse gemacht werden. Wenn eine Einrichtung Kenntnis von einer Strafanzeige erlangt, muss sie nicht abwarten, bis die Polizei in die Einrichtung kommt. Durch Akteneinsicht und umfassende sachliche Aufklärung können einschneidende und rufschädigende Ermittlungen oftmals verhindert werden.

- **Rechtsanwältin Sybille Jahn-Prein und Rechtsanwalt Marcus Reinold sind Pflegestrafverteidiger bei Iffland Wischnewski – Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft in Darmstadt: iw-recht.de**